

31.08.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schiedsamtsgesetzes

A Problem und Regelungsbedürfnis

Das gemeindliche Schiedswesen ist seit Jahrzehnten eine tragende Säule der außergerichtlichen Streitschlichtung. Nicht nur in den Bereichen, in denen ein obligatorischer Güteversuch (§ 15a EGZPO, § 53 JustG NRW) bzw. Sühneversuch (§ 380 StPO) vorgesehen ist, sondern auch in vielen weiteren Bereichen lösen die ehrenamtlich tätigen Schiedsfrauen und Schiedsmänner zahlreiche Streitigkeiten einvernehmlich sowie häufig auch nachhaltig und tragen so in bedeutendem Umfang zur Entlastung der nordrhein-westfälischen Justiz bei.

Dabei kommt dem nordrhein-westfälischen Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) erhebliche Bedeutung zu. Neben den grundlegenden Regelungen zum Aufbau und zur Organisation des Instituts des Schiedsamts fungiert dieses Gesetz zugleich als Verfahrensordnung für die Tätigkeit der Schiedspersonen. Jedoch haben sich über die Zeit in der schiedsamtlichen Praxis sowie aufgrund äußerer Umstände verschiedene Problemfelder herausgebildet, bei denen Anpassungsbedarf besteht.

Hierzu gehört u.a. die Notwendigkeit von Verbesserungen in Bezug auf die Zuständigkeit der Schiedspersonen sowie Formerleichterungen. Durch entsprechende Änderungen des Schiedsamtsgesetzes sollen praktische Schwierigkeiten insbesondere bei der Einleitung und der Durchführung des Schiedsverfahrens beseitigt werden.

Ziel der Anpassungen ist dabei auch, das schiedsamtliche Verfahren außerhalb des obligatorischen Schlichtungsversuchs attraktiv zu machen und die generelle Bereitschaft in der Bevölkerung für die Durchführung des Schiedsverfahrens zu stärken. Angesichts des Zusammenspiels von obligatorischer und fakultativer Streitschlichtung ist es angezeigt, Unklarheiten bei Bürgern, welche Streitigkeiten von den Schiedspersonen geschlichtet werden können, zu beseitigen. Mit der Stärkung des Bewusstseins in der Bevölkerung und der Beseitigung praktischer Schwierigkeiten soll letztlich auch die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Übernahme eines Schiedsamtes weiter gefördert werden.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Struktur und der Organisation der schiedsamtlichen Schlichtung sollen schließlich formale Hürden insbesondere bei der Antragstellung, aber auch bei der Durchführung des weiteren Verfahrens, u.a. auch durch die Möglichkeit eines freiwilligen Einsatzes digitaler Kommunikationsmittel beseitigt werden.

Die Aktualisierung umfasst schließlich auch die Gebühren für die Durchführung des Schiedsverfahrens. Diese sollen im Rahmen einer Anpassung in angemessenem Umfang angehoben werden.

B Lösung

Änderung des SchAG NRW mit dem Ziel der Aktualisierung und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Anpassung der Gebühren für das Schiedsamtverfahren kommen auf die überwiegend privaten Streitparteien geringfügig höhere Kosten zu.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

K Befristung

Eine Befristung des Änderungsgesetzes ist nicht vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Schiedsamtgesetzes

Artikel 1

Das Schiedsamtgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Aufsicht, Verzeichnis der Schiedspersonen“.

§ 7 Aufsicht

b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Datenschutz“.

c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Erscheinen der Parteien, Vertretung, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“.

§ 22 Erscheinen der Parteien, Vertretung

§ 1

Schiedsamt, Schiedsbezirke

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Seine Aufgaben werden von Schiedspersonen wahrgenommen.“

(1) Das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz führt das Schiedsamt durch. Seine Aufgaben werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen.

(2) Schiedsbezirk ist die Gemeinde. Das Gemeindegebiet kann in mehrere Schiedsbezirke geteilt werden. Für jeden Schiedsbezirk ist eine Schiedsperson zu bestellen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Eignung für das Schiedsamt

- (1) Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die in §§ 3 und 4 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Absätzen 1 bis 4 erforderlich ist.
- a) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „30.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „70.“ durch die Angabe „75.“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufsicht

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter „, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. das für Justiz zuständige Ministerium;“.
- (1) Die Aufsicht über die Schiedsperson üben aus:
1. das Justizministerium;
 2. die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts;
 3. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;
 4. die Leitung des Amtsgerichts (§ 4); Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.

(2) Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Schiedsperson zu ordnungsgemäßer, unverzügter Führung ihrer Amtstätigkeit anzuhalten. Sie dürfen auch Rügen erteilen. Sie bearbeiten Beschwerden über die Schiedsperson.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Behörden gemäß Absatz 1 sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben befugt, personenbezogene Daten von Schiedspersonen zu verarbeiten. Diese Behörden sind befugt, Namen, Anschriften, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der im jeweiligen Bezirk tätigen Schiedspersonen an das für Justiz zuständige Ministerium zu übermitteln. Die übermittelten Daten werden in eine öffentliche Datenbank eingestellt, die das Auffinden der örtlich zuständigen Schiedsperson nach § 14 ermöglicht.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Datenschutz

Soweit in diesem Gesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 11 Stellvertretung

6. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jede Schiedsperson wird von der Gemeinde eine stellvertretende Schiedsperson gewählt oder aus dem Kreis weiterer Schiedspersonen durch Vertretungsregelung festgelegt.“

(1) Für jede Schiedsperson wird eine stellvertretende Schiedsperson bestellt. Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann die Leitung des Amtsgerichts (§ 4) eine benachbarte Schiedsperson oder eine benachbarte stellvertretende Schiedsperson beauftragen, das Amt einstweilen wahrzunehmen.

(2) Auf die stellvertretenden Schiedspersonen sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Sachliche Zuständigkeit**

(1) Das Schiedsamt ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig

1. für die Verfahren, in denen nach § 53 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) geändert worden ist, ein Einigungsversuch durchzuführen ist (obligatorische Schlichtung) und
2. für sonstige Schlichtungsverfahren (fakultative Schlichtung).

(2) Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- oder Arbeitsgerichte fallen, und
2. Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „wohnt“ wird durch die Wörter „ihren Wohnsitz hat“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Weist das Schlichtungsverfahren einen Bezug zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Gegenpartei auf, kann auch deren Nieder-

**§ 13
Sachliche Zuständigkeit**

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen, und
2. Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind.

**§ 14
Örtliche Zuständigkeit**

(1) Für das Schlichtungsverfahren ist die Schiedsperson örtlich zuständig, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt.

lassung die Zuständigkeit der Schiedsperson begründen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine juristische Person, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Neben der Zuständigkeit nach Absatz 1 gelten zusätzlich folgende besondere Zuständigkeitsregelungen, wonach

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk sich die Räume befinden,
2. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, und
3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft sowie zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk das Haus belegen ist beziehungsweise die Hausgrundstücke belegen sind.

(3) Sind nach den Absätzen 1 und 2 mehrere Schiedspersonen zuständig, hat die antragstellende Partei die Wahl.

(4) Für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrages an die Gegenpartei maßgeblich. Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Die Schiedsperson ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien ihren nach Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz oder Sitz beziehungsweise ihre nach Absatz 1 maßgebliche Niederlassung im Bezirk hat.“

(2) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch zu Protokoll der von ihnen gewählten Schiedsperson gegebene Erklärungen vereinbart werden.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Ablehnung der Amtsausübung

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schiedsperson hat die Ausübung ihres Amtes abzulehnen, wenn

- aa) In Nummer 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

1. der zu protokollierende Vergleich (§ 26 Abs. 2 Nr. 4) nur in notarieller Form gültig ist;
2. die Parteien oder ihre Vertretung ihr nicht bekannt sind und auch ihre Identität nicht nachweisen können;

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder die Verfügungsbefugnis einer Partei beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung oder gegen die Legitimation ihrer Vertretung bestehen.“

3. Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder gegen deren Legitimation bestehen.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, sofern nicht das Gericht gemäß § 278a Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat“ eingefügt.

(2) Die Schiedsperson soll die Ausübung ihres Amtes ablehnen, wenn

1. der Streit bei Gericht anhängig ist;
2. ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Gütestelle anhängig oder bereits durchgeführt worden ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Parteien schriftlich mit dem Schlichtungsverfahren vor der Schiedsperson einverstanden erklärt haben.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Antragstellung

(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Schiedsperson schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Er muß die Namen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung angeben, den Gegenstand des Streits allgemein bezeichnen und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Haben die Parteien ihren nach § 14 Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz oder Sitz beziehungsweise ihre nach § 14 Absatz 1 maßgebliche Niederlassung nicht in demselben Schiedsgerichtsbezirk und ergibt sich auch aus § 14 Absatz 2 keine Zuständigkeit am Wohnsitz, Sitz oder der Niederlassung der antragstellenden Partei, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei ihren Wohnsitz, ihren

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsgerichtsbezirk, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.

Sitz oder ihre Niederlassung hat, zu Protokoll gegeben werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, kann der Antrag in Abweichung zu § 14 Absatz 2 auch mittels elektronischer Post übermittelt werden. In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Antrag gemäß § 23 Absatz 1 als zurückgenommen gilt.“

(3) Bleibt das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg, so bedarf ein neuer Antrag der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22

Erscheinen der Parteien, Vertretung

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“ eingefügt.

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die antragsstellende Partei ist auch über die Folge eines unentschuldigtem Ausbleibens nach § 23 Absatz 1 zu unterrichten.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(2) Wird eine Partei gesetzlich vertreten, trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 die gesetzliche Vertretung. In der Schlichtungsverhandlung werden Handelsgesellschaften durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und juristische Personen durch ihre Organe vertreten. Mehrere gesetzliche Vertretungspersonen oder Organe einer Partei können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

„(3) Die Schiedsperson hat sich Gewissheit über die Person der Erschienenen zu verschaffen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erscheint, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Schiedsperson kann den Parteien, ihren Vertreterinnen und Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen mit Zustimmung der anderen Partei gestatten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Nehmen sämtliche Beteiligte im Wege einer Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teil, steht es auch der Schiedsperson frei, den Ort ihrer Teilnahme zu wählen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23

Ausbleiben oder vorzeitige Entfernung

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben innerhalb eines Monats nach dem Termin nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2 genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen.“

(1) Erscheint die antragstellende Partei nicht zu dem Termin und wird sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, so ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

13. In § 24 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmen“ die Wörter „, sofern nicht die Parteien das Ruhen des Verfahrens vereinbaren“ eingefügt.

14. Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Beweiserhebung ist nicht zulässig, wenn die Verhandlung ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 22 Absatz 5 erfolgt.“

(2) Bleibt die antragsgegnerische Partei der Schlichtungsverhandlung fern, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und wird sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, oder entfernt sie oder ihre Vertretung sich unentschuldigt vor deren Ende, vermerkt die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens, es sei denn, die antragstellende Partei beantragt die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens. In diesem Fall bestimmt die Schiedsperson sogleich einen neuen Termin; § 21 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

§ 24

Verhandlungsgrundsätze

(1) Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist sogleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen.

(2) Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann die Schiedsperson ihnen einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

§ 25

Beweiserhebung

(1) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(2) Zur Beeidigung, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

§ 26 Protokoll

(1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,

2. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, wie diese sich legitimiert haben,

3. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,

4. den Wortlaut eines Vergleichs der Parteien oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

(3) Vorgelegte Vollmachtsurkunden sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

15. § 26 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, ob die Schiedsperson die Beteiligten kennt oder wie sie sich Gewissheit über ihre Person sowie über die Legitimation der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter beziehungsweise der Bevollmächtigten verschafft hat,“.

16. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nimmt eine Partei im Wege einer Bild- und Tonübertragung gemäß § 22 Absatz 5 an der Verhandlung teil, kann ihre Zustimmung zum Vergleich auch mündlich erklärt werden. In diesem Fall ist die Erklärung von der Schiedsperson im Protokoll gesondert zu vermerken.“

§ 28 Unterzeichnung des Protokolls

(1) Das Protokoll ist von der Schiedsperson und im Fall eines Vergleichs auch von den Parteien eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Erklärt eine Partei, daß sie nicht unterschreiben könne, so ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk der Schiedsperson zu beglaubigen.

17. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „und“ die Wörter „nach Maßgabe von § 23 Absatz 2“ eingefügt und die Angabe „(§ 23 Abs. 2)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „aufgrund einer Vereinbarung der Parteien“ ersetzt.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Die Angabe „(StPO)“ wird gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Es ist zuständig für die dort genannten Vergehen.“

19. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 und 4“ ersetzt.

§ 29a

Erfolglosigkeit der Schlichtung

(1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn

- a) die antragsgegnerische Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und kein neuer Termin bestimmt wird (§ 23 Abs. 2),
- b) die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
- c) binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Buchstabe c) beginnt erst zu laufen, wenn die antragstellende Partei einen den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 genügenden Antrag gestellt und einen etwa verlangten Kostenvorschuss eingezahlt hat. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.

§ 34

Sachliche Zuständigkeit

Das Schiedsamt ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozeßordnung (StPO).

§ 39

Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten. § 22 Abs. 2 und 3 findet auf die antragsgegnerische Partei keine Anwendung.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Termin“ die Wörter „nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2“ eingefügt und die Angabe „(§ 21 Abs. 4 Satz 1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Termin“ die Wörter „nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2“ eingefügt und die Angabe „(§ 21 Abs. 4 Satz 1)“ wird gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(§ 21 Abs. 4 Satz 1)“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(2) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 21 Abs. 4 Satz 1), so gilt der Antrag als zurückgenommen. Entsprechendes gilt, wenn sie sich nicht nach § 36 Abs. 1 Satz 2 hat vertreten lassen. § 20 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 21 Abs. 4 Satz 1), so ist anzunehmen, daß sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Wohnen beide Parteien in der Gemeinde, in der die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst ein, wenn die Gegenpartei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

(4) Für jeden Fall, in dem eine Partei ohne genügende Entschuldigung (§ 21 Abs. 4 Satz 1) ausbleibt oder sich vor dem Schluss der Verhandlung entfernt, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld von 10 Euro bis 80 Euro festsetzen. Die Schiedsperson hebt die Anordnung auf, wenn sich die Partei nachträglich genügend entschuldigt. Die Frist für die Entschuldigung beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Bescheides.

(5) Der Bescheid, in dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist der betroffenen Partei zuzustellen. Diese ist über die Möglichkeit der Anfechtung nach Absatz 6 und über die dafür vorgeschriebene Form und Frist zu belehren.

(6) Auf Antrag der betroffenen Partei kann das für den Schiedsgerichtsbezirk zuständige Amtsgericht das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 4 Satz 3 zu stellen; er kann auch bei der Schiedsperson eingereicht werden. Die Schiedsperson kann das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht die Schiedsperson dem Antrag nicht, so hat sie den Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

(7) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf das Ordnungsgeld nicht vollstreckt werden.

20. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt und die Angabe „25“ wird durch die Angabe „30“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

§ 45 Höhe der Gebühren

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 25 Euro.

(2) Die Gebühr kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles bis auf 40 Euro erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist bei wechselseitigen Anträgen die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

(4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

21. § 46 wird wie folgt geändert:

§ 46 Auslagen

- (1) Als Auslagen werden erhoben
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 136 Abs. 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)“ durch die Wörter „Nummer 31000 Nummer 1 bis 3 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach § 136 Abs. 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung);
 2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.
- (2) Die Vergütung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Nr. 2). Ihre Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem für den Schiedsgerichtsbezirk zuständigen Amtsgericht festzusetzen. § 4 Abs. 3 bis 9 und § 13 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

22. § 48 wird wie folgt geändert:

§ 48 Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten

- (1) Die Ordnungsgelder, die aufgrund dieses Gesetzes erhoben werden, fließen der Gemeinde zu.

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Absatz 1 verzichten.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(2) Die gemäß § 45 erhobenen Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu.

(3) Die nach § 46 Abs. 1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson in voller Höhe.

§ 49

Verwaltungsvorschriften

23. In § 49 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Das Justizministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil:

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Bereich des Schiedswesens besteht allgemeiner Aktualisierungs- und punktueller Anpassungsbedarf, dem durch Änderungen des nordrhein-westfälischen Schiedsamtsgesetzes begegnet werden soll. Ziel ist dabei insbesondere die Beseitigung praktischer Schwierigkeiten für Ratsuchende und Schiedspersonen gleichermaßen. Eine zeitgemäße Verfahrensordnung soll dazu beitragen, die Attraktivität des Schiedsamtes zu fördern und so im Konfliktfall die Bereitschaft zur Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsversuchs ebenso zu stärken wie die Bereitschaft in der Bevölkerung zur ehrenamtlichen Übernahme eines Schiedsamtes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Neben redaktionellen Anpassungen und Aktualisierungen erfolgt eine Überarbeitung des Schiedsamtsgesetzes insbesondere unter folgenden Aspekten:

Erweiterungen des Kreises potentieller Schiedspersonen

Zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung und Behebung vereinzelter Probleme bei der Nachbesetzung von Schiedsamtsbezirken wird der Altersrahmen für Schiedspersonen erweitert.

Verbesserungen bei der Zuständigkeit

Als Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Schiedsverfahrens wird künftig die sachliche Zuständigkeit deutlicher im Gesetz herausgestellt. Während insbesondere für Ratsuchende in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten das obligatorische Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO und § 53 JustG NRW im Vordergrund steht, geraten die zahlreichen weiteren Bereiche der freiwilligen Schlichtung, in denen die Schiedsämtler gleichermaßen zuständig sind, häufig aus dem Blick. Durch Neufassung der Bestimmungen zur sachlichen Zuständigkeit der Schiedsämtler wird deren weitgefaster Aufgabenbereich künftig stärker herausgestellt. Nach dem Vorbild der Gerichtsstände der Zivilprozessordnung werden neue Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit vorgesehen, aus denen sich für die Bereiche Mietrecht, Eigentumsrecht und nachbarschaftliches Miteinander weitere Möglichkeiten einer ortsnahe Schlichtung ergeben.

Rechtsrahmen für den Einsatz elektronischer Kommunikation

Unter Beachtung und Beibehaltung der Grundstrukturen des Schiedswesens mit den weitgehend analog ausgestalteten Verfahrensabläufen wird im Rahmen der Reform des Schiedsamtsgesetzes der Rechtsrahmen geschaffen, künftig Schlichtungsanträge auf elektronischem Wege zu stellen und die Schlichtungsverhandlung im Wege einer Videokonferenz durchzuführen, wenn die Umstände dies erfordern. Beide Möglichkeiten sind für die Beteiligten (Schiedspersonen und Parteien) freiwillig.

Anpassung der Kostenregelungen

Ein weiterer Aspekt der Aktualisierung des Schiedsamtsgesetzes ist eine Anpassung der Gebühren für das schiedsamtliche Verfahren. Die Gebühren sind seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1993 lediglich durch Art. 67 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 umgerechnet, aber nicht erhöht worden. Lediglich die Gebühr bei einem Vergleich ist anlässlich der Euroeinführung von 40,00 DM auf

25,00 EUR angehoben worden. Die nunmehr vorgesehene Anpassung der Gebühren trägt der inflationsbedingten Preissteigerung Rechnung. Eine weitergehende Erhöhung ist aufgrund der sozialen Komponente der Gebühr für ein Schlichtungsverfahren nicht opportun, wonach es auch einkommensschwächeren Bürgern ermöglicht werden soll, die Dienste einer Schiedsperson in Anspruch zu nehmen. Schließlich ist auch der besonderen Ausgestaltung des Schiedswesens als Ehrenamt Rechnung zu tragen. Die Wertschätzung dieses Engagements kann daher nicht über die Höhe einer den Beteiligten auferlegten Gebühr zum Ausdruck gebracht werden.

Durch dieses Maßnahmenpaket soll die Durchführung des schiedsamtlichen Verfahrens sowohl für die antragstellende Partei als auch für den Antragsgegner attraktiver gestaltet werden. Damit soll die Akzeptanz für den Schlichtungsversuch und die Bereitschaft für eine einvernehmliche Streitbeilegung gefördert werden. Diese Maßnahmen zur Verbesserung der intrinsischen Schlichtungsbereitschaft erscheinen sinnvoller, als ein zusätzlicher Zwang zur Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung, wie etwa durch die wiederholt von Seiten der Schiedspersonen geforderte (Wieder-)Einführung eines Ordnungsgeldes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Neben dem zusätzlichen Aufwand für die Verhängung, Vollstreckung und den Rechtsschutz gegen entsprechende Ordnungsgeldbeschlüsse zeigt auch der Ländervergleich, dass ein ordnungsgeldbewährter Zwang statistisch nicht zu einer höheren Zahl von Vergleichsabschlüssen führt.

III. Gesetzesfolgen

Die Zahl freiwillig durchgeführter Schiedsverfahren in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten wird zunehmen, da die Regelungen für die sachliche Zuständigkeit klarer gefasst werden und Verbesserungen bei der örtlichen Zuständigkeit vorgesehen werden. Dadurch ist mittelbar auch ein leichter Rückgang von gerichtlichen Verfahren zu erwarten. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder öffentliche Verwaltung entsteht durch die geänderten Vorschriften nicht.

IV. Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

B Besonderer Teil:**Zu Artikel 1 (Änderung des Schiedsamtsgesetzes NRW)****Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Nummer 1 Buchst. a regelt eine notwendige Folgeanpassung des Inhaltsverzeichnisses in Bezug auf den durch Nr. 3 neu eingefügten § 7a; Nummer 1 Buchst. b regelt eine notwendige Folgeanpassung in Bezug auf den durch Nr. 8 Buchst. c neu eingefügten § 22 Absatz 5.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Im Rahmen der Modernisierung des Schiedsamtsgesetzes wird wie bereits in den übrigen Paragraphen des Gesetzes auch in § 1 Absatz 1 Satz 1 allein die geschlechtsneutrale Formulierung „Schiedsperson“ verwendet.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Durch Änderung von § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird das Mindestalter von Schiedspersonen von bisher 30 auf 25 Jahre abgesenkt. Auch in diesem Alter ist das erforderliche Maß an Reife und Lebenserfahrung in der Regel gegeben, um die Übernahme eines Schiedsamtes zu rechtfertigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Vergleich dazu etwa für das Richteramt kein derartiges Mindestalter vorgesehen ist und Berufseinsteiger hier häufig auch noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Auch die Vorgaben für das Höchstalter in Absatz 4 werden um fünf Jahre von bislang 70 auf 75 Jahre angehoben. Gerade bei den älteren Schiedspersonen handelt es sich regelmäßig um Bürgerinnen und Bürger die ihr Ehrenamt mit großem Engagement, Erfolg und unter dem Einsatz der Früchte ihrer Lebenserfahrung ausüben.

Durch diese beiden Änderungen wird der Altersrahmen punktuell angepasst. Durch die fortbestehende Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ist es der Gemeinde jedoch weiterhin möglich, im Einzelfall von diesen Vorgaben abzuweichen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Ressortbezeichnung, die auch bei künftigen Änderungen jeweils das für Justiz zuständige Ministerium erfasst.

Der neue Absatz 3 enthält eine allgemeine Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten. Die zur Datenverarbeitung befugten Stellen werden benannt. Zum Auffinden der nach dem Gesetz örtlich zuständigen Schiedsperson ist eine öffentliche Datenbank erforderlich. Durch die Eingabe des Wohnortes des potentiellen Antragsgegners bzw. des Ortes des Streitgegenstandes durch den Ratsuchenden können Name und Adresse der zuständigen Schiedsperson ermittelt werden. Insgesamt gibt die Regelung die Art der erhobenen Daten, die Voraussetzungen der Datenerhebung und den Verarbeitungszweck hinreichend spezifisch und normenklar vor. § 7a Absatz 1 ist damit eine ausreichende Vorschrift im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung, so dass eine entsprechende Informationspflicht entfällt.

Zu Nummer 5 (§ 7a SchAG NRW)

Da die Organisation des Schiedsamtswesens und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten öffentlichen Stellen des Landes bzw. der Gemeinden obliegen, wird in dem neuen § 7a klargestellt, dass der Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen eröffnet ist (§ 5 DSG NRW), sofern keine spezielleren Regelungen in diesem Gesetz getroffen wurden.

Zu Nummer 6 (§ 11 SchAG NRW)

Mit einer Änderung von § 11 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Stellvertretung entsprechend der bisherigen Praxis sowohl durch Festlegung einer bestimmten Person als auch durch Vertretungsregelung erfolgen kann und diese Entscheidung von der jeweiligen Gemeinde vorzunehmen ist.

Zu Nummer 7 (§ 13 SchAG NRW)

Durch eine Neufassung von § 13 SchAG wird der bestehende Umfang der sachlichen Zuständigkeit der Schiedsämter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klarer gefasst. Durch die in § 13 Absatz 1 vorgenommene Unterteilung in verschiedene Nummern wird deutlicher herausgestellt, dass die Schiedsämter neben den Bereichen, in denen die obligatorische Streitschlichtung nach § 15a EGZPO sowie § 53 JustG NRW vorgesehen ist, auch für zahlreiche weitere Formen von zivilrechtlichen Streitigkeiten zuständig sind und die Möglichkeit einer fakultativen Streitschlichtung besteht. Soweit diese Zuständigkeit für bestimmte Rechtsstreitigkeiten nicht besteht, werden die bisherigen Ausnahmen künftig in einem gesonderten Absatz 2 aufgeführt.

Zu Nummer 8 (§ 14 SchAG NRW)

Neben der Klarstellung bei der sachlichen Zuständigkeit (§ 13 SchAG NRW) ergeben sich Neuregelungen für die örtliche Zuständigkeit (§ 14 SchAG NRW):

Die allgemeine örtliche Zuständigkeit nach § 14 Absatz 1 lehnt sich künftig stärker an die Kriterien des allgemeinen Gerichtsstandes nach der Zivilprozessordnung (ZPO) an. Daher wird die Formulierung von Satz 1 an § 13 ZPO angepasst und auf den Wohnsitz des Antragsgegners abgestellt. Anders als das bisherige Kriterium „Wohnen“, das jeden nicht nur kurzfristigen Aufenthalt umfasste (vgl. bisherige VV Nr. 1 zu § 14), sind für die Begründung eines „Wohnsitzes“ die Regelungen nach §§ 7 bis 9 BGB heranzuziehen. Da nach § 7 Absatz 2 BGB der Wohnsitz an mehreren Orten bestehen kann, ist auch ein Zweitwohnsitz geeignet, die örtliche Zuständigkeit zu begründen, wenn er der ständigen Niederlassung dient. Bei Bezügen zu einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der Gegenpartei kann auch deren Niederlassung die örtliche Zuständigkeit begründen. Bei juristische Personen können der Sitz sowie die Niederlassung jeweils die örtliche Zuständigkeit begründen.

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 werden zusätzliche Zuständigkeitsregelungen geschaffen, die neben § 14 Absatz 1 für bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten gelten, in denen auch bei entfernt wohnenden Parteien die Schlichtung durch eine Schiedsperson in örtlicher Nähe zum Streitobjekt sinnvoll sein kann. Dies sind zum einen Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume (Absatz 2 Nr. 1). Für diese Streitigkeiten kann sich zusätzlich auch eine Zuständigkeit einer Schiedsperson ergeben, in deren Bezirk sich die Räume befinden. Diese Regelung ist an § 29a ZPO angelehnt, begründet jedoch keine ausschließliche Zuständigkeit, sondern eine zusätzliche Zuständigkeit der ortsnahen Schiedsperson. Ferner werden Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstücke sowie Streitigkeiten wegen dessen Belastung ebenfalls erfasst und können die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson am Ort des Grundstücks begründen (Absatz 2 Nr. 2). Diese Regelung lehnt

sich an § 29 ZPO an. Schließlich werden auch alle Streitigkeiten erfasst, die innerhalb einer Hausgemeinschaft bzw. zwischen Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke bestehen (Absatz 2 Nr. 3). Diese Streitigkeiten können eine Zuständigkeit der Schiedsperson bereits aufgrund der Lage des nachbarschaftlichen Umfelds (Mehrfamilienhaus, aneinandergrenzende Grundstücke) begründen. Da auf das tatsächliche Miteinander im Wohnumfeld abgestellt wird, besteht diese zusätzliche Zuständigkeit unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien (Mieter, Wohnungseigentümer o.ä.) untereinander.

Die zusätzlichen Regelungen in Absatz 2 betreffen Tatbestände, bei denen nach bisheriger Rechtslage eine Zuständigkeit der ortsnahen Schiedsperson nicht ohne Weiteres gegeben war. Hatte auf Seiten des bzw. der Antragsgegner eine Partei ihren Wohnsitz außerhalb des Schiedsamtsbezirks, war die Schiedsperson originär nicht zuständig. Ihre Zuständigkeit konnte nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien begründet werden, was in der Praxis häufig an der Bereitschaft der Gegenseite scheiterte oder bei Personenmehrheiten mit unterschiedlichen Wohnsitzen (z.B. Erbengemeinschaften) mit praktischen Schwierigkeiten verbunden war.

Mit dem ebenfalls neu eingefügten Absatz 3 wird klargestellt, dass zwischen mehreren örtlich zuständigen Schiedspersonen eine Wahlmöglichkeit der antragstellenden Partei besteht.

Nach dem Absatz 4 wird klargestellt, dass für die örtliche Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrages an die Gegenpartei maßgeblich ist und Veränderungen, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, keinen Einfluss auch die bereits begründete örtliche Zuständigkeit haben. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten „perpetuatio fori“, der beispielweise im Zivilprozessrecht in § 261 Absatz 3 Nummer 2 ZPO normiert ist.

Die bisherige Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung bleibt bestehen und ist künftig in Absatz 5 geregelt. Auch wenn die besonderen Zuständigkeitsregelungen in § 14 Absatz 2 in zahlreichen Konstellationen die örtliche Zuständigkeit einer Schiedsperson begründen, kann darüber hinaus das Bedürfnis bestehen, eine bestimmte Schiedsperson anzurufen, wenn weder der Sitz des Antragsgegners noch der Ort eines Streitobjektes die Zuständigkeit einer bestimmten Schiedsperson begründen kann. Ist allerdings weder eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 gegeben und liegt auch der Wohnsitz des Antragstellers nicht in ihrem Bezirk, soll die Schiedsperson berechtigt sein, die Durchführung des Verfahrens trotz übereinstimmender Parteivereinbarung abzulehnen, da es in diesen Fällen an jeglichem örtlichen Bezug fehlt. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass es etwa durch eine Häufung entsprechender Parteivereinbarungen zu einer starken Verschiebung der Fallzahlen und einer ungleichmäßigen Belastung bestimmter Schiedsamtsbezirke kommt.

Zu Nummer 9 (§ 17 SchAG NRW)

Neben einer rechtförmlichen Anpassung in § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird die Formulierung in § 17 Absatz 1 Nummer 3 sprachlich überarbeitet. Bedenken, die zur Ablehnung des Verfahrens führen, können sich nicht nur aus der Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien, sondern auch aus der Legitimation ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung ergeben.

Darüber hinaus wird der Ablehnungsgrund gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 eingeschränkt. Ist der Streit bei Gericht anhängig, soll die Schiedsperson die Ausübung des Amtes künftig nicht ablehnen, wenn das Gericht gemäß § 278a Absatz 1 ZPO den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktlösung vorgeschlagen hat. In diesen Fällen ist der Abschluss eines Vergleiches im Schiedsverfahren nicht ausgeschlossen, sondern erscheint nach Ansicht des Streitgerichts

gerade möglich. Diese Einschätzung ist von der Schiedsperson gleichermaßen zu berücksichtigen wie das übereinstimmende Einverständnis der Parteien nach Satz 2. Ausgangspunkt ist in beiden Fällen die Überlegung, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung stets vorzugswürdig gegenüber einem streitigem Gerichtsverfahren ist. Wenngleich mit der Klageerhebung häufig eine „Verhärtung“ des Konflikts verbunden ist, muss die Möglichkeit einer konsensualen Streitbeilegung nicht zwingend ausgeschlossen sein. Die Klageerhebung läuft nicht zwangsläufig auf eine rechtliche Entscheidung hinaus, sondern kann bei einem Vergleich – etwa im Schlichtungsverfahren – wieder zurückgenommen werden. Mitunter kann eine einvernehmlich getroffene Lösung des Konflikts im Schlichtungsverfahren gegenüber einer vom Gericht nach rechtlichen Erwägungen getroffenen Entscheidung vorteilhafter sein, da sich die Parteien mit einer zukunftsgerichteten, selbstbestimmten Lösung besser identifizieren.

Zu Nummer 10 (§ 20 SchAG NRW)

Infolge der Änderungen der örtlichen Zuständigkeit in § 14 Absatz 1 und Absatz 2 wird die Vorschrift in § 20 Absatz 2, den Antrag auch zu Protokoll der Schiedsstelle zu geben, entsprechend angepasst.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, den Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens auch auf elektronischem Weg zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Schiedsperson ein E-Mail-Postfach unterhält und dieses auch als Empfangsweg für Schiedsanträge nutzt. Beim Empfang und der Verarbeitung eingehender Nachrichten sind datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Von einer verpflichtenden Entgegennahme von E-Mail-Nachrichten wird mit Blick auf die unterschiedliche Personalstruktur der Schiedsämter und ihrer Ausgestaltung als Ehrenamt abgesehen. Damit ist es der jeweiligen Schiedsperson freigestellt, die Entgegennahme von Schlichtungsanträgen via E-Mail vorzusehen. Auch für den Antragsteller ist diese Form der Antragstellung freiwillig. Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 auf elektronischem Weg gestellt, ist in Abweichung zu Absatz 1 nicht die Schriftform erforderlich, sondern die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

Als Folgeänderung zu § 23 Absatz 1 wird in § 20 Absatz 4 eine Ausnahme von dem Grundsatz vorgesehen, dass ein neuer Antrag nach erfolglosem Schlichtungsverfahren die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei erfordert. Da das Ausbleiben der antragstellenden Partei aufgrund der für § 23 Absatz 3 vorgesehenen Änderung nunmehr nicht mehr nur zum Ruhen, sondern ebenfalls zu einer Beendigung des Verfahrens führt, ist zur Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens ein neuer Antrag erforderlich, der in diesem Fall nicht die Zustimmung des Gegners erfordern soll, da hier nicht bereits eine (Sach-)Auseinandersetzung zum Streitgegenstand erfolgt ist.

Zu Nummer 11 (§ 22 SchAG NRW)

Durch Anfügung eines weiteren Satzes in § 22 Absatz 1 soll die antragstellende Partei über den bislang vorgesehenen Hinweis zum persönlichen Erscheinen hinaus auch auf die Rücknahmefiktion als Folge eines unentschuldigtem Ausbleibens hingewiesen werden. Nach dem neugefassten § 23 Absatz 1 gilt der Antrag in diesem Fall als zurückgenommen, mit der Folge, dass für einen erneuten Schlichtungstermin ein neuer - kostenpflichtiger - Antrag erforderlich ist.

Mit Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 22 wird die Pflicht der Schiedsperson zur Identitätsprüfung ausdrücklich normiert. Die Regelung orientiert sich an § 10 Absatz 1 Beurkundungsgesetz (BeurkG). Ebenso wie ein Notar vor der Beurkundung soll sich auch die Schiedsperson zu Beginn des Termins Gewissheit über die Person der Erschienenen verschaffen. Für diese Identitätsprüfung sind in der Regel amtliche Ausweisdokumente heranzuziehen. Sind

die Beteiligten der Schiedsperson persönlich bekannt, ist die erforderliche Gewissheit gegeben, ohne dass es einer gesonderten Identitätsfeststellung bedarf. Das Ergebnis der Identitätsprüfung findet Eingang in das Protokoll (§ 26 Absatz 2 Nummer 2).

Mit einem neuen Absatz 5 wird die Rechtsgrundlage für die Teilnahme an einer Schlichtungsverhandlung im Wege einer Videokonferenz geschaffen. Anstelle des persönlichen Erscheinens kann einzelnen oder allen Beteiligten durch die Schiedsperson gestattet werden, an der Verhandlung im Wege einer Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Diese Regelung orientiert sich an § 128a ZPO. Die Entscheidung über die Gestattung liegt im Ermessen der jeweiligen Schiedsperson, wobei es ihr freisteht, auch ganz auf diese Form der Verhandlung zu verzichten. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte ohnehin kein Anlass für eine Teilnahme im Wege einer Bild- und Tonübertragung bestehen. Da beim Schiedsverfahren gerade der persönliche Austausch der Parteien von erheblicher Bedeutung ist und ein persönliches Erscheinen in der Regel aufgrund von Ortsnähe ohne Weiteres möglich ist, soll dem Antrag auf Teilnahme einer oder mehrerer Parteien im Wege der Bild- und Tonübertragung lediglich ausnahmsweise stattgegeben werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Diese besonderen Umstände können in der Person der Beteiligten liegen, etwa wenn eine Partei aufgrund der Entfernung oder wegen körperlichen Einschränkungen an einem persönlichen Erscheinen gehindert ist. Auch ein möglicher Infektionsschutz kann Anlass für eine Durchführung der Schlichtungsverhandlung im Wege einer Videokonferenz geben. Die Folgen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass ein Rechtsrahmen für Videokonferenzen erforderlich ist, um die Durchführung von Schiedsverfahren z.B. bei geltenden Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen. In jedem Fall ist zusätzlich auch die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich, so dass die Durchführung und die Teilnahme an der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung für die Beteiligten einschließlich der Schiedsperson freiwillig sind. Die konkrete technische Ausgestaltung, z.B. die Einladung zur Teilnahme an einer Videokonferenz, obliegt der Schiedsperson. Hierbei sind von ihr technische und datenschutzrechtliche Belange der Videoübertragung zu beachten.

Zu Nummer 12 (§ 23 SchAG NRW)

Folge eines unentschuldigten Fehlens des Antragstellers ist künftig die Fiktion einer Antragsrücknahme und damit die Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Bisher führte das Ausbleiben des Antragstellers lediglich zu einem Ruhen des Verfahrens. Da das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden konnte, kam es hier zunächst nicht zu einer Verfahrenserledigung. Nunmehr findet das Verfahren zunächst eine Beendigung, sofern nicht zur Entschuldigung des Ausbleibens die Gründe für die Verhinderung sowie die nicht rechtzeitige Anzeige dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Der Antragsteller kann jedoch jederzeit erneut einen Schlichtungsantrag stellen. Die mit dem Antrag erneut ausgelöste Kostenpflicht bildet den zusätzlichen Aufwand ab, der regelmäßig mit der erneuten Vorbereitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens verbunden ist. Eine Zustimmung der Gegenpartei ist in diesen Fällen für den erneuten Schlichtungsantrag nicht erforderlich. Die Vorschrift des § 20 Absatz 4 Satz 2 sieht daher eine entsprechende Ausnahme vor.

Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung in § 23 Absatz 2.

Zu Nummer 13 (§ 24 SchAG NRW)

Durch eine Änderung von § 24 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass es einer Bestimmung eines Fortsetzungstermins in den Fällen nicht bedarf, in denen Parteien das Ruhen des Schlichtungsverfahrens vereinbaren.

Zu Nummer 14 (§ 25 SchAG NRW)

Durch Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 25 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Beweiserhebung durch Vernehmung freiwillig erschienener Zeugen (§ 25 Absatz 1 Satz 1) nur möglich ist, wenn die Verhandlung in persönlicher Anwesenheit der Parteien bzw. ihrer Vertreter erfolgt. Für die neu eingeführte Möglichkeit einer Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 22 Absatz 5) ist die Beweiserhebung weder durch Zeugen noch durch Augenschein zulässig, weil es insoweit an der Möglichkeit fehlt, dass alle Beteiligten die Beweiserhebung unmittelbar erleben und deren Ergebnis nachvollziehen können.

Zu Nummer 15 (§ 26 SchAG NRW)

Die Vorgaben zum Protokollinhalt werden in Bezug auf die erschienenen Beteiligten sprachlich angepasst. Darüber hinaus ist als Folgeänderung zu § 22 Absatz 3 ergänzend aufzunehmen, wie sich die Schiedsperson Gewissheit über die Person verschafft hat. Entsprechendes soll auch hinsichtlich der Legitimation der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten gelten.

Zu Nummer 16 (§ 28 SchAG NRW)

Soweit mit § 22 Absatz 5 ein rechtlicher Rahmen für die Teilnahme im Wege einer Bild- und Tonübertragung geschaffen wird, ist als Folgeänderung auch eine Anpassung von § 28 SchAG erforderlich. In diesen Fällen ist die Zustimmung der zugeschalteten Partei zu einem Vergleich mündlich zu erklären und von der Schiedsperson gesondert im Protokoll zu vermerken. Diese weitere Ausnahme trägt den besonderen Umständen einer Teilnahme an der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung Rechnung. Für ein effektives Schiedsverfahren ist auch erforderlich, dass auch in dieser Konstellation Verfahrenshandlungen vorgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Vergleichen, deren Unterzeichnung durch die Partei gerade nicht unmittelbar im Termin möglich ist.

Zu Nummer 17 (§ 29a SchAG NRW)

Neben rechtsförmlichen Anpassungen in § 29a Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung in Satz 2 vorgesehen. Aufgrund der Änderung von § 23 Absatz 1 Satz 1 führt ein Ausbleiben des Antragstellers nicht mehr zum Ruhen des Verfahrens. Dementsprechend ist auch eine besondere Regelung für die Auswirkungen dieser Ruhensphase für die Drei-Monatsfrist nach § 29a SchAG nicht erforderlich.

Zugleich wird klargestellt, dass ein von den Parteien vereinbartes Ruhen des Verfahrens für die Fristberechnung außer Betracht bleibt. Diese Regelung soll Fälle erfassen, in denen die Parteien sich im laufenden Schiedsverfahren auf ein bestimmtes Vorgehen verständigt haben und ggf. zunächst noch weitere Umstände abwarten möchten. In diesen Fällen liegt kein Scheitern des Schlichtungsversuchs, sondern eine vereinbarungsgemäße Fortdauer des Verfahrens vor. Dementsprechend ist auch dieser Zeitraum bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Buchstabe c) außer Acht zu lassen. Besondere Anforderungen an die Form der Vereinbarung, die sowohl in der Schlichtungsverhandlung selbst als auch vor einem Termin erfolgen kann, bestehen nicht. Sie muss jedoch der Schiedsperson gegenüber mitgeteilt gemacht worden sein.

Zu Nummer 18 (§ 34 SchAG NRW)

Neben rechtsförmlichen Anpassungen wird analog zu der klarstellenden Änderung in § 13 zur sachlichen Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Einfügung eines neuen Satz 2 klargestellt, dass die sachliche Zuständigkeit in Strafsachen für die Privatklagedelikte nach § 380 Absatz 1 StPO gilt.

Zu Nummer 19 (§ 39 SchAG NRW)

Bei den Änderungen in § 39 handelt es sich rechtsförmliche sowie redaktionelle Folgeanpassungen nach Einfügung neuer Absätze in § 20 sowie in § 22.

Zu Nummer 20 (§ 45 SchAG NRW)

Mit einer Änderung von § 45 SchAG NRW erfolgt eine Anpassung der Gebühren für das schiedsamtliche Verfahren. Insoweit wird die einfache Verfahrensgebühr von 10,00 EUR auf 20,00 EUR angehoben. Im Fall eines Vergleiches beträgt die Gebühr anstelle von 25,00 EUR nunmehr 30,00 EUR. Soweit die Gebühr gemäß § 45 Absatz 2 SchAG unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles erhöht werden kann, beträgt der Höchstsatz künftig 50,00 EUR.

Zu Nummer 21 (§ 46 SchAG NRW)

Hinsichtlich der Auslagen erfolgt in § 46 Absatz 1 eine redaktionelle Berichtigung, nachdem die Gebühren nunmehr im Kostenverzeichnis zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt sind, in welchem das frühere Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) zwischenzeitlich aufgegangen ist.

Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung in § 46 Absatz 2.

Zu Nummer 22 (§ 48 SchAG NRW)

Abweichend zu dem in § 48 Absatz 2 verankerten Grundsatz, dass die im Rahmen des Schiedsamtlichen erhobenen Gebühren zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zufließen, wird durch Einfügung eines neuen Satzes 2 die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde auf ihren Gebührenanteil ganz oder teilweise verzichtet. Dadurch soll gerade bei geringfügigen Beträgen der bürokratische Aufwand einer Abrechnung vermieden sowie die Möglichkeit geschaffen werden, den Anspruch der Schiedsperson auf Erstattung von Sachkosten pauschal abzugelten.

Daneben erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung in § 48 Absatz 3.

Zu Nummer 23 (§ 49 SchAG NRW)

Wie in § 7 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt auch in § 49 eine redaktionelle Anpassung der Ressortbezeichnung, die auch bei künftigen Änderungen jeweils das für Justiz zuständige Ministerium erfasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz soll erst zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten, damit die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV SchAG NRW) auf dieses Gesetz angepasst werden können.